

teten Fernwärmeunternehmens und seiner verbundenen Unternehmen.

In diesem Zusammenhang wird es Regelungen zu den technischen Anschlussbedingungen wie Vorlauftemperatur, Betriebsdruck, Mess- und Steuerbarkeit sowie Leistung bedürfen. Eine unzulässige Diskriminierung könnte etwa darin liegen, dass Betreiber eines Sekundärnetzes Einspeisetemperaturen verlangen, die in der Erzeugung erneuerbarer Wärme nur unter Einsatz äußerst kosten- und ressourcenintensiver Maßnahmen erreicht werden.²⁷⁾

Zur Einräumung des Netzzugangs kommen der Netzzugang auf Vertragsbasis oder auf der Grundlage von Regulierungsvorschriften in Frage.²⁸⁾ Die Vorgabe, wonach Dritten auf der Grundlage von durch die zuständigen Behörden der MS festgelegten diskriminierungsfreien Kriterien Zugang zum Netz gewährt werden muss, indiziert uE die Einführung eines regulierten Drittzugangs.

Um gegen eine ungerechtfertigte Verweigerung des Netzzugangs vorgehen zu können, haben die MS entsprechende Verfahren einzurichten. In Anlehnung an den Strom- und Gassektor käme zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Netzzugangsverweigerung ein behördliches Streitschlichtungsverfahren mit anschließender gerichtlicher Kontrolle in Betracht.

Fernwärmeunternehmen werden Drittanbietern die Kosten für den Anschluss an ihr Netz und die Nutzung desselben in Rechnung stellen. Es stellt sich daher die Frage, ob die Entgelte für die Netznutzung künftig frei bestimmt werden dürfen oder ob es dafür regulierte Tarife geben muss. UE müssen auch die Entgelte für die Netznutzung angemessen sein sowie auf objektiven und transparenten Kriterien beruhen. Ein Drittzugang zu Wärmenetzen bildet aus Sicht der verpflichteten Fernwärmeunternehmen einen Grundrechtseingriff²⁹⁾, weshalb es geboten er-

scheint, dass die mit den Netzbereitstellung und der Erbringung von Systemdienstleistungen verbundenen Aufwendungen angemessen abgegolten werden. Im Fall einer Tarifregulierung scheint es aus Verhältnismäßigkeitsgründen geboten, dass Wärmenetzbetreiber eine angemessene Rendite erwirtschaften können. Dadurch können notwendige Investitionen vorgenommen werden, die die Lebensfähigkeit des Netzes gewährleisten.³⁰⁾

Schlussstrich

Mit dem Wärmenetzzugang für Drittanbieter soll die Dekarbonisierung des Wärmesektors vorangetrieben werden. Dort, wo künftig ein Netzzugangsrecht besteht, werden diskriminierungsfreie Zugangskriterien die Entscheidung von Fernwärmeunternehmen über den Netzzugang bestimmen. Im Vergleich zum Regulierungsregime für den Strom- und Gassektor zeigen sich bedeutende Unterschiede, was den Netzzugang betrifft.

²⁷⁾ Bei der Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen oder Wärmepumpen entsteht meist Niedertemperaturwärme. Dagegen erreichen KWK-Anlagen deutlich höhere Temperaturniveaus. Boos/Schmiedle, Zugang für Wärme aus Erneuerbaren Energien zu Wärmenetzen, ZNER 2020, 485 (486f).

²⁸⁾ Vgl. Schneider, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften II (2013) 1384; vgl. dazu die Netzzugangsmodelle für Erdgas- und Wasserstoffnetze nach der RL 2024/1788.

²⁹⁾ Betroffen sind grds die unternehmerische Freiheit gem Art 16 GRC sowie in das Eigentumsgrundrecht gem Art 17 GRC.

³⁰⁾ Vgl. Art 78 Abs 7 lit a RL 2024/1788, wonach die Systemnutzungsentgelte im Gassektor so zu gestalten sind, dass notwendige Netzinvestitionen vorgenommen werden können und die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist; vgl. Art 59 Abs 7 lit a RL (EU) 2019/944, ABI L 2019/158, 125 für den Stromsektor.

Der „Stand-alone“-Großbatteriespeicher in Österreich

BEITRAG. Die zunehmende Bedeutung erneuerbarer Energiequellen stellt unser Energiesystem vor neue Herausforderungen – große „Stand-alone“-Batteriespeicher können dabei eine Schlüsselrolle spielen und einen maßgeblichen Beitrag zur Energiewende liefern. Bei diesen netzdienlichen Anlagen stellen sich jedoch einige Rechtsfragen insb zu Widmungserfordernissen und Genehmigungspflichten. **ecolex 2025/288**



RA Mag. **Christoph Jirak** ist Partner der Schönherr Rechtsanwälte GmbH und auf Umwelt- und Anlagenrecht insb im Bereich erneuerbare Energie spezialisiert.

A. Ausgangslage

Der Ausbau von Windkraft und Photovoltaik führt wetterbedingt zu erheblichen Schwankungen im Stromnetz. Batteriespeicher können einen Beitrag leisten, diese Volatilität kurzfristig auszugleichen und mit netzdienlichem Betrieb zur Stabilität des Netzes beizutragen. Dabei wird grds zw Heimspeichern und Großspeichern unterschieden.¹⁾ Weiters ist zu differenzieren, ob der Speicher aus einer anderen Erzeugungsanlage in der Nähe („hybrid“) oder direkt aus dem Netz („stand-alone“) gespeist wird.

Der ggst Beitrag befasst sich mit Widmungs- und Genehmigungserfordernissen für „Stand-alone“-Großbatteriespeicher.²⁾

Diese beziehen Strom aus dem öffentlichen Netz und speisen zu einem späteren Zeitpunkt ebendort wieder ein. Dabei erfolgt

¹⁾ Siehe TenneT TSO GmbH, Quo Vadis, Großbatteriespeicher (2024), <https://www.tenne.eu/de/uebertragungsnetz/unser-stromnetz/wie-das-zukuenftige-stromnetz-funktionieren-soll/studie-quo-vadis>; Kathan et al, Netzdienlicher Einsatz von elektrischen Speichersystemen (2019), <https://oesterreichsenergie.at/publikationen/dossiers-1/netzdienliche-speicher> (beide Links abgerufen am 9. 4. 2025).

²⁾ Die rechtliche Beurteilung erfolgt anhand der am 9. 4. 2025 geltenden Rechtslage; netzregulatorische Fragen werden nicht behandelt; bei Hybridanlagen folgt der Batteriespeicher meist dem rechtlichen Schicksal der Hauptanlage.

bei der Speicherung die Umwandlung von elektrischer Energie in elektrochemische Energie. Bei der Abgabe der Energie an das Netz wird dieser Prozess wieder umgekehrt.

Mit innovativen Speicherlösungen wird im österr Anlagenrecht teils neues Terrain betreten, weshalb iZm „Stand-alone“-Großbatteriespeichern zu einigen Aspekten keine hg Judikatur oder einschlägige Lit vorliegt.³⁾

B. Raumordnungsrechtliche Aspekte

Bei der Auswahl von Standorten für „Stand-alone“-Großbatteriespeicher stellt sich zunächst die Frage, auf welchen Widmungskategorien die Errichtung derartiger Anlagen zulässig ist. Die Widmungserfordernisse für die Batterien⁴⁾ richten sich nach den Raumordnungsgesetzen der Bundesländer.

Dazu ist grds festzuhalten:

- Überörtliche Zonierungen der LReg für Batteriespeicher, ähnlich den Zonierungen für Windkraft oder Photovoltaik⁵⁾, gibt es bislang nicht. Maßgeblich ist ausschließlich die örtliche Flächenwidmung.
- Die Errichtung von Batteriespeichern kann bspw in bestimmten *Baulandkategorien* zulässig sein. Das ist anhand der Raumordnungsgesetze im Einzelfall zu prüfen. Dafür kommen aufgrund möglicher Störwirkungen vorrangig Gewerbe- oder Industriegebiete in Betracht.⁶⁾
- Grds ist das *Grünland/Freiland* in Österreich nur eingeschränkt nutzbar. Das Grünland darf nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Bauten sind nur insoweit zulässig, als sie für die entsprechende Nutzung oder Sonderwidmung des Grünlands notwendig sind. Die Nutzung des Grünlands für Batteriespeicher erfordert daher idR eine Sonderwidmung.⁷⁾
- Nur in Ausnahmefällen darf das Grünland auch ohne Sonderwidmung für Batteriespeicheranlagen genutzt werden.⁸⁾

Die Prüfung der rechtmäßigen Widmung erfolgt regelmäßig im Rahmen des baurechtlichen oder des elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Liegt ein Widerspruch zum Raumordnungsgesetz vor, weil die passende Flächenwidmung fehlt, kann keine baurechtliche oder elektrizitätsrechtliche Genehmigung erteilt werden.

C. Genehmigungsrechtliche Aspekte

1. Vorbemerkung

Die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Anlagenrechts ist in Österreich zw Bund und Ländern aufgeteilt. Ein und derselbe Sachverhalt kann unter unterschiedlichen kompetenzrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden, sodass geteilte Kompetenzen gegeben sein können (Gesichtspunktetheorie). Daher können für eine „Stand-alone“-Großbatteriespeicheranlage mehrere Genehmigungs-, Anzeige- und Mitteilungspflichten bestehen. Für die Errichtung und den Betrieb von Batteriespeichern sind iSd Kumulationsprinzips sämtliche erforderliche Genehmigungen einzuholen, Anzeigen zu erstatten und Mitteilungen zu tätigen.

2. UVP-G

Innerhalb des Anlagenrechts ist weiters dahingehend zu differenzieren, ob eine Anlage dem Genehmigungsregime des UVP-G unterliegt. Innerhalb des UVP-G besteht eine umfassende Verfahrens- und Entscheidungskonzentration. Für Anlagen, die gem Anh 1 UVP-G nach dem 2. Abschnitt des UVP-G zu genehmigen sind, ist lediglich eine Behörde – die LReg – zuständig, die eine einheitliche UVP-Genehmigung unter Mit-

wendung aller materiengesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erteilt; alle sonst erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen entfallen (voll konzentriertes Genehmigungsverfahren). Außerhalb des UVP-Regimes sind hingegen alle erforderlichen Einzelgenehmigungen nach allen relevanten Materiengesetzen einzuholen.

Batteriespeicher sind keinem Vorhabenstyp des Anh 1 UVP-G direkt zuzuordnen⁹⁾ und lösen damit für sich keine UVP-Pflicht aus. Allenfalls können jedoch für den Batteriespeicher zB großflächige Rodungen erforderlich oder eine Verbindung zu einem anderen UVP-pflichtigen Vorhaben gegeben sein und kann dadurch eine UVP-Pflicht ausgelöst werden.

Für den ggst Beitrag wird unterstellt, dass die „Stand-alone“-Batteriespeicheranlage keiner UVP-Pflicht unterliegt. In weiterer Folge werden daher mögliche Genehmigungspflichten nach den Materiengesetzen geprüft.

3. Elektrizitätsrecht

Das EIWOG¹⁰⁾ gibt für die Ausführungsgesetze der Länder (Landeselektrizitätsgesetze) vor, dass für *Erzeugungsanlagen* entsprechende Genehmigungspflichten vorzusehen sind. Die Energiespeicheranlage oder der Batteriespeicher wird im EIWOG nicht definiert.

Als *Erzeugungsanlagen* gelten nach dem EIWOG ein Kraftwerk oder ein Kraftwerkspark:¹¹⁾

- Ein *Kraftwerk* ist eine Anlage, die dazu bestimmt ist, durch *Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen*. Sie kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen und umfasst auch alle zugehörigen Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen.¹²⁾
- Ein *Kraftwerkspark* ist eine Gruppe von Kraftwerken, die über einen gemeinsamen Netzanschluss verfügt.¹³⁾
- *Erzeugung* ist die Produktion von elektrischer Energie.¹⁴⁾

Bei der Betrachtung des Wortlauts könnte man annehmen, dass eine Batteriespeicheranlage keine eigenständige Erzeugungsanlage iSd EIWOG sein kann, weil keine Elektrizität erzeugt wird, sondern lediglich die an anderer Stelle erzeugte Energie gespeichert und später wieder abgegeben wird. Jedoch hat das BVwG bereits ausgesprochen, dass ein Batteriespeicher rechtlich in den Bereich der *Elektrizitätserzeugung* fällt.¹⁵⁾ Das BVwG begründet dies damit, dass der Batteriespeicher *Elektrizität in*

³⁾ Siehe auch *Bergthaler/Weiß*, Energiespeicher im Anlagenrecht – ein „blinder Fleck“ der Energiewende? RdU-UT 2024/20, 78; die Energiespeicher im Anlagenrecht sogar als „blinde Flecken“ bezeichnen.

⁴⁾ Für die Zu- und Ableitung zum Netz bestehen keine Widmungserfordernisse, weil diese der Starkstromwegekompetenz unterliegt.

⁵⁾ Siehe zB V über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (NÖ SekRop Wind), LGBl 8001/1; oder V der Bgld LReg v 13. 7. 2021, LGBl 2021/60, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt werden.

⁶⁾ ZB in Industriegebieten nach § 30 Abs 1 Z 5 Strmk ROG oder in Bauland-Gewerbegebiet oder Bauland-Industriegebiet nach § 30 Abs 1 Sbg ROG.

⁷⁾ ZB § 40 Abs 2 Bgld RPG, § 30 Abs 2 Oö ROG oder § 33 Abs 3 Z 1 Strmk ROG.

⁸⁾ ZB nach § 20 Abs 6 NÖ ROG laut *Reiter/Schalhas*, Stromspeicher sind Erzeugungsanlagen(?) RFG 2024/33, 148.

⁹⁾ Anders als andere Speicheranlagen wie zB Stauwerke für Wasserkraft nach Anh 1 Z 31 UVP-G oder Power to X Anlagen nach Anh 1 Z 49 UVP-G.

¹⁰⁾ BGBl I 2010/110 idF BGBl I 2023/145.

¹¹⁾ § 7 Abs 1 Z 20 EIWOG.

¹²⁾ § 7 Abs 1 Z 38 EIWOG.

¹³⁾ § 7 Abs 1 Z 39 EIWOG.

¹⁴⁾ § 7 Abs 1 Z 18 EIWOG.

¹⁵⁾ BVwG 22. 9. 2023, W290 2250769/1/11E.

eine andere Energieform zum Zweck der Speicherung umwandelt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Elektrizität rückumwandelt. Dabei folgt das BVwG der Ansicht der E-Control, dass es sich bei der Speicherung von Elektrizität in einem Batteriespeicher um die Umwandlung von elektrischer Energie in eine andere Energieform, nämlich elektrochemische Energie, handelt. Bei der Abgabe der Energie wird dieser Prozess wieder umgekehrt. Diese Umwandlungen von Energie im Batteriespeicher sind laut BVwG als *Produktion von Elektrizität* und damit als *Erzeugung* iSd § 7 Abs 1 Z 18 ELWOG zu qualifizieren.¹⁶⁾ Dies galt im Fall vor dem BVwG auch für „Batterieversuchsanlagen“ zu Test- und Forschungszwecken.

Batteriespeicher können demnach je nach Ausgestaltung ein eigenes Kraftwerk, ein Teil eines Kraftwerksparks oder eine Nebenanlage zu einer Erzeugungsanlage sein. Daher kommt für „Stand-alone“-Batteriespeicher grds eine Elektrizitätsrechtliche Bewilligung in Betracht. Verstärkt wird diese Ansicht dadurch, dass bei der letzten Nov des Oö ELWOG¹⁷⁾ in den Mat klargestellt wurde, dass Energiespeicher zu den Stromerzeugungsanlagen zählen.¹⁸⁾

In den *Landeselektrizitätsgesetzen* sind Energiespeicher und Batteriespeicher unterschiedlich geregelt:

- Eigene Genehmigungstatbestände, die explizit auf den Begriff „Batteriespeicher“ abstellen, existieren bislang nicht.
- In manchen Bundesländern sind jedoch bereits *eigene Genehmigungstatbestände* für *Energiespeicheranlagen* normiert.¹⁹⁾ Die Energiespeicherung wird dort definiert als die Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger.²⁰⁾ Eine *Energiespeicheranlage* ist definiert als eine Anlage, in der Energiespeicherung erfolgt.²¹⁾ Große „Stand-alone“-Batteriespeicher fallen daher aufgrund ihrer Betriebsweise (Verschiebung auf späteren Zeitpunkt inkl Umwandlung und Rückumwandlung) unter diese Genehmigungstatbestände.
- In anderen Ländern werden Batteriespeicher unter Berücksichtigung der obigen Begriffsbestimmungen aus dem ELWOG („Umwandlung“) und der Rsp des BVwG dem Begriff der „Erzeugungsanlage“ zuzuordnen sein und den Genehmigungspflichten der Landeselektrizitätsgesetze unterliegen.^{22), 23)}
- Tw ergibt sich die Zuordnung von Batteriespeichern zu den Erzeugungsanlagen auch in klarstellender Weise über bestehende Ausnahmen.²⁴⁾

Für die Errichtung und den Betrieb von „Stand-alone“-Großbatteriespeichern ist demzufolge aufgrund der Umwandlung von Energie und damit verbundener Produktion von Energie eine Genehmigung nach den Landeselektrizitätsgesetzen einzuholen.

Dazu ist klarstellend festzuhalten, dass die Genehmigungspflicht nach dem Elektrizitätsrecht nicht auch für die Zu- und Ableitung zum Netz gilt. Diese elektrischen Leitungsanlagen unterliegen dem Starkstromwegerecht.²⁵⁾

4. Naturschutzrecht

Das Naturschutzrecht wird maßgeblich in den Naturschutzgesetzen der Länder geregelt. Nach diesen sind verschiedenste Projekte in bestimmten Bereichen der freien Natur und Landschaft, wie Grünflächen/Grünland, verboten, bewilligungs- oder zumindest anzeigespflichtig.²⁶⁾ Die Bewilligungspflich-

ten²⁷⁾ (und die Bewilligungsfähigkeit²⁸⁾) werden dabei in den Ländern unterschiedlich geregelt.

Nicht alle LandesnaturschutzG knüpfen beim allg Natur- und Landschaftsschutz an den raumordnungsrechtlich vorgegebenen Bereich des Grünlands/der Grünflächen/des Freilands an, sondern der schutzwürdige Bereich geht teils weiter.²⁹⁾ In manchen Bundesländern werden Bewilligungspflichten nur für Maßnahmen in besonderen Gebieten wie Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten angeordnet.³⁰⁾

Für die Errichtung und den Betrieb von „Stand-alone“-Großbatteriespeichern ist die allg Genehmigungspflicht anhand der Lage des Projekts und der jeweiligen Bewilligungstatbestände der LandesnaturschutzG zu prüfen. In den meisten Fällen wird zB im Grünland, außerhalb des Ortsbereichs oder im Landschaftsschutzgebiet eine Bewilligungspflicht gegeben sein.

Darüber hinaus enthalten die NaturschutzG der Bundesländer Regelungen zum *Gebiets- und Artenschutz*.³¹⁾ Dieser verbietet bestimmte Eingriffe gänzlich oder erlaubt sie nur unter besonderen Voraussetzungen nach Einholung einer Ausnahmegenehmigung. Bei Batteriespeicheranlagen sind die allg *arten- und gebietsschutzrechtlichen Schutzbestimmungen* ebenfalls zu berücksichtigen. Allenfalls ergibt sich aufgrund des Vorkommens einer besonders geschützten Art auf dem in Aussicht ge-

¹⁶⁾ Vgl auch VfGH 12. 3. 2013, V 63/12-8, wonach es sich bei Pumpspeicherkraftwerken um Anlagen zur Erzeugung von Energie handelt; idS auch *Reiter/Schalhas*, RFG 2024/33.

¹⁷⁾ LGBl 2006/1 idGF.

¹⁸⁾ AB 974/2024 BlgOö 24. GP 5: „Diese Bestimmung dient zum einen der Klarstellung, dass Energiespeicher mittelbar auch zu den Stromerzeugungsanlagen zu rechnen sind (dies entspricht der elektrotechnischen Qualifizierung und europarechtlichen Einordnung, siehe dazu etwa Art 16 Abs 1 der RED II idF der RED III) und legt zum anderen für den Fall, dass ihre Errichtung ohne Bezug zu einer ‚klassischen‘ Stromerzeugungsanlage (wie eben Wasserkraft, Photovoltaik oder Windkraft) erfolgt, sozusagen ‚auf der grünen Wiese‘, eine Bewilligungsgrenze fest. Ist der Energiespeicher als Nebenanlage einer ‚klassischen‘ Stromerzeugungsanlage zu werten, teilt er deren rechtliche Einordnung samt Genehmigungsgrenzen.“

¹⁹⁾ Siehe zB § 6 Abs 1 lit d Tir ElektrizitätG (TEG) und § 5 Abs 1 Bgld ElektrizitätswesenG (Bglld EIWG) mit einer Kapazität von mehr als 1 MWh.

²⁰⁾ § 4 Abs 11a TEG und § 2 Abs 1 Z 14a Bglld EIWG.

²¹⁾ § 2 Abs 1 Z 14b Bglld EIWG und § 4 Abs 11b TEG.

²²⁾ ZB § 5 Abs 1 NÖ ElektrizitätswesenG, § 6 Abs 1 Krnt Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsG, § 45 Abs 1 Sbg LandeselektrizitätG, § 5 Abs 1 Vlbgl ElektrizitätswirtschaftsG oder § 6 Abs 1 Oö Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsG; Genehmigungspflichten bestehen ab einer bestimmten Leistung.

²³⁾ Nicht alle Elektrizitätsbehörden der Bundesländer nehmen die sich daraus ergebende Zuständigkeit an.

²⁴⁾ So dient zB die in § 6 Abs 2 Z 1b Oö ELWOG vorgesehene Ausnahme der Klarstellung, dass Energiespeicher mittelbar auch zu den Stromerzeugungsanlagen zu rechnen sind.

²⁵⁾ Nach den Bundes- und LandesstarkstromwegeG bestehen für Leitungsanlagen unter 45 kV keine Bewilligungspflichten.

²⁶⁾ Vgl zB § 5 Abs 1 Z 1 Bglld NSchG.

²⁷⁾ Die Bewilligungspflicht knüpft an die Auswirkungen eines Eingriffs in die Schutzgüter an, bspw Naturhaushalt, Landschaftsbild, Charakter und Erholungswert der Landschaft sowie ökologische Entwicklungsfähigkeit der Natur.

²⁸⁾ Die Bewilligungsfähigkeit bestimmt sich nach der Intensität der Beeinträchtigung, die in den LandesnaturschutzG unterschiedlich geregelt ist (Krnt und Stmk: „nachhaltige“ Beeinträchtigung; NÖ und Sbg: „wesentliche“ Beeinträchtigung; Bglld: „nachteilige“ Beeinträchtigung).

²⁹⁾ Vgl zB § 7 Abs 1 NÖ NSchG „außerhalb vom Ortsbereich“ oder § 5 K-NSG „außerhalb von geschlossenen Siedlungen“.

³⁰⁾ Eine Bewilligungspflicht besteht bspw in der Stmk für Maßnahmen im Bereich von natürlich stehenden und fließenden Gewässern und ihrer Uferbereiche, in Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten.

³¹⁾ Größtenteils sind diese Regelungen aus dem Unionsrecht vorgegeben.

nommenen Areal oder der Nähe zu einem Europaschutzgebiet³²⁾ das Erfordernis von arten- oder gebietsschutzrechtlichen Maßnahmen, einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung oder einer Naturverträglichkeitsprüfung.

5. Sonstiges

Je nach Ausführung und Lage der „Stand-alone“-Batteriespeicheranlage können weitere bundes- und landesrechtliche Genehmigungs-, Anzeige- oder Zustimmungspflichten bestehen, insb nach:

- ▶ Landesbaugesetzen: Tw bestehen Ausnahmen für Anlagen, die einer Bewilligungspflicht nach den Landeselektrizitätsgesetzen unterliegen³³⁾, tw sind die Ausnahmen in den Baugesetzen nicht eindeutig³⁴⁾ und teils besteht eine baurechtliche Bewilligungs- oder Anzeigepflicht für Batteriespeicheranlagen;³⁵⁾
- ▶ WRG;³⁶⁾
- ▶ ForstG;³⁷⁾
- ▶ StVO;
- ▶ Bundes- oder Landesstarkstromwegegesetzen;³⁸⁾
- ▶ Landesstraßengesetzen oder Bundesstraßengesetz;³⁹⁾
- ▶ EisbG.⁴⁰⁾

Unter Zugrundelegung der Rsp des BVwG⁴¹⁾, dass bei Batteriespeichern Elektrizität erzeugt wird, ist der Betrieb eines „Stand-alone“-Großbatteriespeichers als Elektrizitätsunternehmen nach § 7 Abs 1 Z 11 ElWOG anzusehen und damit aufgrund der Ausnahme in § 2 Abs 1 Z 20 GewO vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommen.⁴²⁾

³²⁾ Oder gar der Lage in einem Europaschutzgebiet.

³³⁾ ZB § 1 Abs 3 Z 4 NÖ BauO.

³⁴⁾ ZB § 2 Abs 3 Z 4 Sbg BaupolizeiG.

³⁵⁾ ME zB nach dem Stmk BauG, weil keine passende Ausnahmebestimmung vorliegt.

³⁶⁾ Etwa bei Wassernutzungen zB für Kühlzwecke oder Einwirkungen auf Gewässer.

³⁷⁾ Bei der Nutzung von Waldboden zu anderen Zwecken als solchen der Waldkultur, zB Rodungen oder Fällungen.

³⁸⁾ Für elektrische Leitungsanlagen über 45 kV.

³⁹⁾ ZB bei Bauten in der Nähe von Straßen, wie zB im Gefährdungsbereich nach § 21 BStG.

⁴⁰⁾ ZB bei Lage des Vorhabens im Bauverbots- oder Gefährdungsbereich nach EisbG.

⁴¹⁾ BVwG 22. 9. 2023, W290 2250769-1/11E.

⁴²⁾ AA *Berghaler/Weiß*, RdU-UT 2024/20, 78.

Schlussstrich

Während in Deutschland, USA und China bereits eine Vielzahl von „Stand-alone“-Großbatteriespeichern in Betrieb sind, geht die Entwicklung in Österreich schleppend voran.⁴³⁾ Neben dem Umstand, dass Netzbetreiber selbst nur in eingeschränktem Ausmaß Batteriespeicher betreiben, ist auch die Komplexität des zersplitterten Anlagen- und Raumordnungsrechts mitunter als Grund für den zögerlichen Ausbau zu nennen.

Zurzeit sind in mehreren Bundesländern umfassende Änderungen zur Umsetzung der RED III im Gang⁴⁴⁾ oder wurden tw bereits umgesetzt.⁴⁵⁾ Ob die damit erhoffte Beschleunigung für den Erneuerbaren-Ausbau eintritt, bleibt abzuwarten. Auf „Stand-alone“-Großbatteriespeicher wurde bei diesen Gesetzesvorhaben, trotz ihrer netzdienlichen Wirkung, weitgehend vergessen.⁴⁶⁾

Für den beschleunigten Ausbau von Batteriespeichern wären gesetzgeberische Klarstellungen zum Anwendungsbereich des Elektrizitätsrechts und Erleichterungen samt Konzentrationsbestimmungen wünschenswert – entweder vollständige Verfahrens- und Entscheidungskonzentration der bundes- und landesrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen bei einer Behörde⁴⁷⁾ oder Teilkonzentration zumindest der landesrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen (insb nach den Landeselektrizitätsg, den NSchG und – soweit erforderlich – den Baugesetzen). Außerdem sollten Ausnahmen von den Baugesetzen für Batteriespeicher geprüft werden, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

⁴³⁾ Siehe <https://www.derstandard.at/story/3000000236142/wann-nehmen-grosse-batteriespeicher-auch-in-oesterreich-fahrt-auf> (abgerufen am 9. 4. 2025).

⁴⁴⁾ ZB das Stmk Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsg (StEABG) oder das 1. Sbg Erneuerbaren AusbauG.

⁴⁵⁾ ZB in Tirol mit dem Ersten Tir Erneuerbaren AusbauG, LGBl 2014/73.

⁴⁶⁾ Ausgenommen in Oö; in Bgld besteht außerdem mit § 8 Abs 7 Bgld ElWG bereits eine Konzentrationsbestimmung hinsichtlich des LandesnaturschutzG.

⁴⁷⁾ Das könnte zB im geplanten EABG des Bundes verankert werden; Gesetzesvorschläge der neuen BReg sollen im Sommer vorliegen, s <https://kurier.at/politik/inland/erneuerbare-energie-schnelle-verfahren-eabg-wolfgang-hattmannsdorfer/403031109> (abgerufen am 14. 4. 2025).

Genjus KI
Intelligenz trifft Kompetenz.
genjus.manz.at
Ihr KI-basierter Assistent für die Rechtsrecherche.

Jetzt entdecken:
genjus.manz.at

Wie kann ich Sie heute juristisch unterstützen?
Geben Sie Ihre Frage ein

Dokument analysieren | Text verfassen

MANZ
genjus ki